

 > Stadtverwaltung > Sozialreferat > Amt für Soziale Sicherung > Mietobergrenzen

Mietobergrenzen



Landeshauptstadt
München

Richtwerte für Bruttokaltmiete ab 01.10.2018

Neben der Gewährung der Regelsätze nach dem SGB XII und der Regelleistungen nach dem SGB II werden auch die Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind. Bei der Landeshauptstadt München gelten dabei seit 1. Oktober 2018 folgende Mietobergrenzen.

Mietobergrenzen Richtwerte für Bruttokaltmiete in Euro

(Stand: 01.10.2018)

1. Eine Person mit einer Wohngröße bis 50 m²: 660 Euro
2. Zwei Personen mit einer Wohngröße bis 65 m²: 869 Euro
3. Drei Personen mit einer Wohngröße bis 75 m²: 1040 Euro
4. Vier Personen mit einer Wohngröße bis 90 m²: 1172 Euro
5. Fünf Personen mit einer Wohngröße bis 105 m²: 1426 Euro
6. Sechs Personen mit einer Wohngröße bis 120 m²: 1713 Euro

Bei Haushalten mit 7 oder mehr Personen sind pro weitere Person 15 m² und 270 Euro zu berücksichtigen.

Die Mietobergrenze ist für Bruttokaltmieten (= Nettokaltmiete inklusive kalte Betriebskosten) zugrunde zulegen. Heizungs- und Warmwasserkosten werden gesondert berücksichtigt.

[muenchen.de](https://www.muenchen.de)